

# **Alumni Physiotherapie**

## **Satzung**

Stand:

12.12.2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen:

**„Alumni Physiotherapie“**

nachstehend „Verein“ genannt.

2) Er hat den Sitz in Rosenheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben, Zielsetzung**

Zwecke des Vereins sind:

- 1) Schaffung eines Netzwerks zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Hochschule bzw. dem Studiengang Physiotherapie und seiner Absolventinnen und Absolventen sowie der Absolventinnen und Absolventen untereinander
- 2) Förderung des Informationsaustausches zwischen Studiengang und Absolventinnen und Absolventen sowie verschiedener Veranstaltungen zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung
- 3) Förderung der Selbstdarstellung des Studiengangs und des Vereins in der Öffentlichkeit.
- 4) Förderung des Informationsaustausches und von Kooperationen mit Unternehmen aus dem Gesundheitswesen
- 5) Förderung der Lehre, Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung bei Exkursionen, Fort- und Weiterbildungen sowie bei der Ausgestaltung des Studiengangs durch Gastvorträge, Vortragsreihen, Tagungen und Mentoren Programme.

- 6) Unterstützung sonstiger, den Lehr-, Wissenschafts- und Forschungszielen des Studiengangs dienenden Veranstaltungen.

### **§3 Steuerbegünstigung**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange diese erforderlich sind, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erfüllen zu können. Bei Auflösung des Vereins muss das Rücklagevermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 12 Nr. 4 verwendet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### 1) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit Physiotherapie und den Zwecken des Vereins steht.

#### 2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, sich aktiv an der Umsetzung der Zwecke des Vereins zu beteiligen.

3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins finanziell oder ideell unterstützen.

4) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch den Vorstand ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben und diese gefördert haben.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet.

2) Außerordentliche Mitglieder können außerdem vom Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren berufen werden.

3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes jeweils mit 2/3-Mehrheit ernannt.

4) Der Aufnahmebeschluss mit dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

5) Ein Ende der Mitgliedschaft

a) kann schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

b) kann durch Ausschluss erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es, sollte die Erhebung eines Vereinsbeitrages durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Dieses hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch zu erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft

erlöschen die Rechte am Vermögen des Vereins. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
  - b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
  - c) auf Unterrichtung über die vom Verein geförderten Projekte und Forschungsvorhaben.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben Wahlrecht sowie Stimmrecht.
- 3) Außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder verfügen über kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- 4) Alle Mitglieder haben die Pflicht den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sollte eine Erhebung eines Beitrags von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Beginn der Mitgliedschaft im letzten Quartal eines Jahres ist ein monatlich anteiliger Beitrag zu zahlen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

## **§ 7 Beiträge, Kostenaufbringung**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- 1) Durch die Beiträge, sollte eine Erhebung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Höhe des Jahresbeitrags für natürliche Personen bzw. für Firmen, Verbände, Behörden usw. wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Je nach Art der Mitgliedschaft und nach Art der Person können von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und mit hinreichender Begründung Beiträge in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Der Beitrag ist im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- 2) Durch Spenden oder durch andere Zuwendungen.

- 3) Durch eigene Einnahmen; die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu angesammelt werden; die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 4) Durch eine einmalige Zahlung zum Vereinsbeitritt, sollte dies von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (der zugleich Schatzmeister sein kann), einem Schatzmeister (der zugleich erster stellvertretender Vorsitzender sein kann) und einem Schriftführer.
- 3) Alle Mitglieder des Vorstands sind wahl- und stimmberechtigt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die wahlberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit dem auf die Wahl beginnenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres danach. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, der bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt verbleibt.
- 6) Vereinsmitglieder, die bestimmte Aufgaben oder Projekte für den Verein übernehmen, können im Verhältnis zu ihren Aufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die o.g. Mitglieder können sowohl im Angestelltenverhältnis als auch auf Honorarbasis tätig

werden. Darüber hinaus kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
- 4) auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes,
- 5) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder auf elektronischem Wege durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin.
- 7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abwählen.
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
  - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) die Festlegung der Beitragshöhe für Mitglieder
  - i) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann in dringlichen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Als Antwortfrist sind dabei 14 Tage vorzusehen.
- 9) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor. Anträge, die - ohne in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungspunkten zu stehen - verspätet eingebracht werden, werden zwar entgegengenommen, doch entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ob sie sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden sollen.
- 10) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (der zugleich Schatzmeister sein kann), einem Schatzmeister (der zugleich erster stellvertretender Vorsitzender sein kann) und einem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstands sind stets einzelvertretungsberechtigt. Alle Mitglieder des Vorstands sind natürliche Personen. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt werden.

- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen darüber, wer die Versammlungsleitung einer Mitgliederversammlung hat.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand hat die Vereins- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins Rechenschaft zu geben.
- 7) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen (auch kostenpflichtige) Beihilfe zur Förderung des Zweckes des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme bzw. Beauftragung solcher Beihilfen.
- 8) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die entsprechenden Daten teilt er den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin mit.
- 9) Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
- 10) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- 1) Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 12, Ziff. 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein. Der Vorstand kann die Satzung ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung ändern, soweit es vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten wird.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft im Bereich Physiotherapie.
- 5) Beschlüsse, durch die
  - a) eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsänderung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
  - b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 12.12.18 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und wird in das Vereinsregister Rosenheim eingetragen und veröffentlicht. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder des Vereins am 12.12.2018 in Kraft. Änderungen der Satzung treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.